

Antrag 2018/A/16
Landesvorstand der AfA RLP

Empfehlung der Antragskommission: Überweisen an

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

- 1 Der Landesparteitag möge beschließen:
- 2 Die Reform des AÜG 2017 bringt keine Verbesserungen
- 3 für die entsprechenden Arbeitnehmer. Mit der hier
- 4 vorgeschlagenen Änderungen gibt es den Rechtsan-
- 5 spruch: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ohne Ausnah-
- 6 men. Durch die volle Mitbestimmung des Betriebsra-
- 7 tes sind seine allgemeinen Aufgaben nach Beschäfti-
- 8 gungssicherung und seine Mitwirkung bei der Perso-
- 9 nalplanung auch durchsetzungsfähig.
- 10 Rechtsverstöße gegen das AÜG werden durch die ent-
- 11 sprechende Streichung des Antragsrechtes des Leihar-
- 12 beitnehmers im § 9 AÜG nicht mehr geheilt und liegen
- 13 wieder in der Verantwortung der Verleiher und Entlei-
- 14 her.
- 15 Deshalb fordern wir die Streichung des §1(1b) AÜG und
- 16 die Neufassung des § 1 (1) Satz 3 AÜG wie folgt:
- 17 Die Überlassung von Arbeitnehmern ist vorüberge-
- 18 hend zur Abdeckung von Personalengpässen, die aus
- 19 einer betrieblichen Notwendigkeit heraus entstehen;
- 20 sie darf nicht zu einer Benachteiligung der Arbeitneh-
- 21 mer im Entleihbetrieb, insbesondere zum Abbau der
- 22 Stammebelegschaft, führen. Eine mangelhafte oder
- 23 fehlerhafte Personalplanung dagegen begründet kei-
- 24 ne betriebliche Notwendigkeit. Die Einstellung und
- 25 der Einsatz von Leiharbeitnehmern unterliegt in je-
- 26 dem Fall der Mitbestimmung des Betriebsrates.
- 27 • Streichung des § 3a AÜG Lohnuntergrenze
- 28 • Streichung des § 8 (2), (4), (5)
- 29 • Im § 8 (1) letzter Satz soll das Wort „kann“ durch
- 30 muss ersetzt werden.
- 31 • Im § 9 soll der 2. und 3 Halbsatz gestrichen werden.
- 32 • Im § 10 (1) AÜG soll der letzte Satz wie folgt geändert
- 33 werden: Der Leiharbeitnehmer hat gegen den Entlei-
- 34 her mindestens Anspruch auf ein Entgelt nach § 8 (1)
- 35 AÜG.

Überweisung an die Bundestagsfraktion.